

friedliches Leben sichert, die sozialistische Gesellschaft schützt, die planmäßige Steigerung seines Lebensstandards, die freie Entwicklung des Menschen gewährleistet, seine Würde wahrt und seine verfassungsmäßigen Rechte garantiert. Das sozialistische Eigentum existiert als gesamtgesellschaftliches Volkseigentum, als genossenschaftliches Gemeineigentum werktätiger Kollektive sowie als Eigentum gesellschaftlicher Organisationen der Bürger. Es zu schützen und zu mehren ist Pflicht des Staates und jedes Bürgers. Das persönliche Eigentum der Bürger wird gewährleistet und durch die V. geschützt. Die V. verankert als staatsrechtlichen Grundsatz die dem Frieden und dem Sozialismus, der Völkerverständigung und der Sicherheit dienende Außenpolitik der DDR. Besonders wird die aus den Lehren der Geschichte erwachsene Freundschaft zur Sowjetunion hervorgehoben und entsprechend den Prinzipien des sozialistischen Internationalismus verfassungsrechtlich festgelegt. Die V. enthält einen umfangreichen Katalog von —► *Grundrechten und Grundpflichten der Bürger*, deren Verwirklichung sowohl durch die Verfassung selbst (jedes einzelne Grundrecht enthält seine speziellen Verwirklichungsrichtlinien) als auch durch den Charakter der sozialistischen Gesellschaft garantiert ist. Das entscheidende politische Grundrecht ist das Recht des Bürgers auf umfassende Mitgestaltung des politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens der Gesellschaft. Seine auf vielfältige Weise garantierte Verwirklichung ist zugleich eine hohe gesellschaftliche, moralische Verpflichtung für jeden Bürger; denn auf seiner gesellschaftspoli-

tischen Aktivität beruht in hohem Maße die Wirksamkeit und Lebenskraft der —*sozialistischen Demokratie*. Das entscheidende ökonomische Grundrecht ist das Recht auf Arbeit, die zugleich auch ehrenvolle Pflicht jedes arbeitsfähigen Bürgers ist. Das Recht auf Arbeit ist mit dem Recht auf Bildung untrennbar verbunden, das jedem Bürger eine seinen Fähigkeiten sowie den gesellschaftlichen Möglichkeiten und Erfordernissen entsprechende Bildung ermöglicht. Diesen Rechten entsprechen die Grundrechte des Bürgers auf Freizeit und Erholung sowie auf den Schutz seiner Gesundheit und Arbeitskraft. Sie werden durch weitgehend unentgeltliche gesundheitliche Betreuung, durch die Begrenzung der täglichen und wöchentlichen Arbeitszeit, durch vollbezahlten Jahresurlaub sowie durch den Ausbau der gesellschaftlichen Erholungs- und Urlaubszentren garantiert. Im Alter und bei Invalidität ist das Recht auf gesellschaftliche Fürsorge und Versorgung gewährleistet. Selbstverständlich sind die politischen Rechte der Presse-, Meinungs- und Versammlungsfreiheit, deren Gebrauch natürlich nicht den Zielen der Verfassung zuwiderlaufen darf. Militaristische und revanchistische Propaganda, Kriegshetze, Glaubens-, Rassen- und Völkerhaß erklärt die V. zu Verbrechen im Sinne des Strafgesetzbuches. Sie sind aus diesen Grundrechten ausdrücklich ausgeschlossen. Besonderen verfassungsrechtlichen Schutz genießen Mutter und Kind, Ehe und Familie. Die Ausübung der politischen Macht durch die Werktätigen erfolgt durch demokratisch gewählte —► *Volkvertretungen*, die sich in ihrer Tätigkeit auf vielfältige Formen der aktiven Mitgestal-